

## KUNDENINFORMATION

### Ausgleichsabgabe

Das Sozialgesetzbuch IX, das sich mit der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen befasst, schreibt im

**§ 154 Abs. 1: Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (Auszug)**

Private und öffentliche Arbeitgeber mit Jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. (...) Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Wird die beschriebene Beschäftigungsquote nicht erreicht, greift der **§ 160 SGB IX: Ausgleichsabgabe** (Auszug)

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

1. 125 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 220 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 320 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 125 Euro und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 220 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 125 Euro.

Die so beschriebene Ausgleichsabgabe kann mit der Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten, wie beispielsweise die **Lebenswerk gGmbH** wie folgt gemindert werden:

**§ 223 SGB IX: Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe**

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Weitere Information erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Integrationsamt des Regierungsbezirkes.

Stand: 24.02.2025